



Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff & Das neue Begutachtungsverfahren

Herzlich willkommen zur Schulung!

- ◆ **Thema:** **Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff**

- ◆ **Dauer:** **ca. 90 Minuten**

- ◆ **Ziel:** Die Teilnehmer sind über die grundlegenden Neuerungen des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) informiert.
Sie kennen den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff 2017 und können den Unterschied zum Pflegebedürftigkeitsbegriff gültig bis 31.12.2016 definieren.
Sie erwerben Kenntnisse über die 5 Pflegegrade und die Bewertung der Selbstständigkeit in den Themenmodulen.
Sie sind informiert über die kollektive Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade.

Inhalt:

- 1** Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff
- 2** Die 5 Pflegegrade
Was ist neu am „neuen“
Pflegebedürftigkeitsbegriff und am
neuen Begutachtungsverfahren
- 3** Die Einschätzung der Selbstständigkeit und
Bewertung in den Themenmodulen
- 4** Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade (§ 140)

1 Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Grundsätzliche Neuerungen

- ◆ Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2017) führt zu **einem neuen Verständnis von Pflege** mit Berücksichtigung aller wesentlichen relevanten Kriterien der Pflegebedürftigkeit.

Damit verbunden

- ◆ Wird **ein neues Begutachtungsassessment (NBA)** als Grundlage eines neuen Begutachtungsverfahrens eingeführt.
- ◆ Gleichermaßen werden **somatische und mentale, kognitiv/psychische Beeinträchtigungen** von Pflegebedürftigen berücksichtigt.

1 Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Grundsätzliche Neuerungen

Neuer Grundsatz

Erfassung aller Fähigkeiten und Lebensaktivitäten, die für die Selbstständigkeit von elementarer Bedeutung sind

Weiterhin

- ◆ Einbeziehung des **Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung** und der Teilnahme an sozialen, kulturellen und anderen außerhäuslichen Aktivitäten
- ◆ Einbeziehung der **krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
- ◆ Das neue Begutachtungsinstrument erhebt dabei in **acht für die Einschätzung von Pflegebedürftigkeit relevanten Lebensbereichen (Themenmodulen)** das jeweilige **Ausmaß der Selbstständigkeit** und damit der Abhängigkeit von personeller Hilfe
- ◆ **Einstufung in 5 Pflegegrade**